

TRAVEL IUS

Ausgabe 9, 4. Oktober 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

5. EU-Fluggastverordnung – gilt sie in der Schweiz?

Im Beobachter 20/2012 wird folgendes Urteil vorgestellt: Ein in Brasilien wohnhafter Passagier hatte bei u.a. den Swiss-Flug Zürich – Sao Paulo gekauft. Vorgesehen war der Abflug am 18.6.2011 um 22:40 Uhr, doch der Abflug verspätete sich, sodass erst am nächsten Tag um 08:00 geflogen werden konnte.

Dieser verspätete Abflug führte dazu, dass der Fluggast in Brasilien seinen Anschluss nicht erreichte und diesen kostenpflichtig umbuchen musste.

Der brasilianische Passagier trat seine Forderungen gegen die Swiss an seinen in der Schweiz wohnhaften Schwiegersohn ab. Dieser gelangte an die Swiss und verlangte aufgrund der EU-Fluggast-Verordnung Euro 600 und die Umbuchungskosten als Schadenersatz. Die Swiss weigerte sich zu zahlen, sodass man sich vor Gericht in Basel traf.

Das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt wies die Klage mit Urteil vom 15. Mai 2012 ab. Die Begründung lautet: Die EU-Fluggast-Verordnung findet nur Anwendung auf Flüge zwischen der Schweiz und der EU. Flüge, die zwar in der Schweiz beginnen, aber eine Destination ausserhalb der EU haben, werden nicht von der Verordnung erfasst.

Das Gericht stützt sich bei seinem Urteil auf einen Aufsatz von Prof. Regula Dettling-Ott. Regula Dettling-Ott kommt, aufgrund des Wortlautes des Luftfahrtübereinkommens mit der EU zum Schluss, dass das übernommene EU-Recht nur im Verhältnis zur EU Anwendung finden kann. Somit werden Flüge ab der Schweiz in Übersee-Destinationen nicht erfasst. Und es gibt keine Pauschalentschädigung.

Dieses Urteil wird noch viel zu reden geben: Das Bundesamt für Zivilluftfahrt vertritt auf seiner Internetseite eine andere Meinung. Unseres Wissens wird das BAZL im Laufe der nächsten Wochen Stellung nehmen.

Bis jetzt ist nur der Aufsatz von Frau Prof. Dettling-Ott zu dieser Frage publiziert worden. Das Gericht hat diesen unkritisch übernommen. So hätte man z.B. die Stellung von Frau Prof. Dettling-Ott hinterfragen müssen. Zurzeit ist Frau Dettling-Ott gemäss Handelsregister stellvertretende Direktorin bei der Swiss. – Was noch nicht heisst, dass das Gericht zu einem anderen Schluss gekommen wäre.

An diese Seite der Klägerschaft müsste man die Frage richten, musste man wirklich in Basel klagen? Hat da die Swiss nicht Heimvorteil? Heimatschutz?

Es ist schade, dass das Urteil nicht an das Appellationsgericht von Basel-Stadt weitergezogen wird. So bleibt eine Überprüfung aus.

Für Fluggäste bedeutet das Urteil konkret Folgendes:

- Die Forderung aus der Fluggast-Verordnung immer zuerst bei der Fluggesellschaft geltend machen. Wenn diese sich weigert, zu bezahlen
- sich an das BAZL wenden. Auf www.bazl.admin.ch – Fluggastverordnung finden sich weitere Informationen. Auch ein Meldeformular. Den Vorfall gemäss Anleitung dem BAZL melden.
- Das BAZL gibt eine Stellungnahme ab (das BAZL ist keine richterliche Behörde und kann die Fluggesellschaft nicht zur Zahlung verurteilen). Ist diese zugunsten des Passagiers, sich erneut an die Fluggesellschaft wenden. Weigert sich diese weiterhin, dies dem BAZL anzeigen.
- Das BAZL kann administrative Massnahmen gegen renitente Fluggesellschaften ergreifen (entsprechende Verfahren wurden bereits vor einiger Zeit eingeleitet).
- Ist der Fluggast gewillt, ein gewisses Risiko in Kauf zu nehmen, die Fluggesellschaft einklagen und die positive BAZL-Auskunft dem Gericht vorlegen. Dabei soll der beigezogene Anwalt prüfen, ob man wirklich in Basel klagen muss.

Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt, Entscheid vom 15. Mai 2012.

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
